



**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die öffentliche Abwasserbeseitigung
- Abwassersatzung - AbwS -
der Stadt Furtwangen im Schwarzwald
vom 26.06.2012,
zuletzt geändert am 24.11.2015**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen am 19.04.2016 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung beschlossen:

§ 1

IV. Abwasserbeitrag

Der § 33 wird wie folgt geändert:

§ 33

Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträge *gültig vom 01.01.2016 bis 31.06.2016*

je m² Nutzungsfläche (§ 25)

- | | |
|---|----------|
| 1. für die öffentlichen Abwasserkanäle | 1,86 EUR |
| 2. für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks | 1,02 EUR |

Teilbeiträge *gültig ab 01.07.2016*

je m² Nutzungsfläche (§ 25)

- | | |
|---|----------|
| 1. für die öffentlichen Abwasserkanäle | 3,40 EUR |
| 2. für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks | 2,30 EUR |

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Furtwangen, den 19.04.2016

Der Gemeinderat

Josef Herdner
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung der Stadt gegenüber geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.